

02/BV/029/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung Hebesatz-Satzung 2025 der Gemeinde Siedenbollentin für den Erhalt von Zuweisungen zum Haushaltsausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Finanzen <i>Verfasser:</i> Ivonne Lieckfeldt	<i>Datum</i> 26.06.2025 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbollentin (Entscheidung)	30.06.2025	Ö

Sachverhalt

Am 09.12.2024 beschloss die Gemeindevertretung die Hebesatzsatzung für 2025.
(*Beschlussvorlage 02/BV/014/2024*)

Um Zuweisungen nach dem § 27 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu erhalten, sind die Hebesätze entsprechend den Gesetzesvorgaben des Landes anzupassen. Die Zuweisungen nach § 27 FAG für dieses Jahr belaufen sich auf ca. 345.000 Euro. Im nächsten Jahr sind Zuweisungen in ähnlicher Höhe zu erwarten. Insgesamt erhielt die Gemeinde in den letzten Jahren Zuweisungen aus dem FAG zum Haushaltsausgleich von ca. 871.000 Euro. Die Gemeinden können bis zum 30. Juni 2025 einen Beschluss über eine Erhöhung der Hebesätze rückwirkend zum 01. Januar 2025 fassen (§ 25 Absatz 3 Satz 1 GrStG).

Um eine Zuweisung nach § 27 FAG für das Jahr 2025 zu erhalten, ist es erforderlich, die Gewerbesteuer von 380 Hebesatzpunkten auf 383 zu erhöhen.

Die bisherige Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer in der Hebesatzsatzung wird zum 01. Januar 2025 aufgehoben.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Der Beschluss 02/BV/014/2024 vom 09.12.2024 wird für die Gewerbesteuer aufgehoben.

Die Gemeindevertretung Siedenbollentin beschließt die Hebesatz-Satzung mit Wirkung vom 01.01.2025 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A	350 v.H.
Grundsteuer B	408 v.H.
Gewerbesteuer	383 v.H.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2025 <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 611000.40130000 Bezeichnung: Gewerbesteuern		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:	Ca. 2.100,00 €	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Mehrerträge und -einzahlungen durch die Erhöhung der Hebesätze			

Anlage/n

1	Hebesatzsatzung 2025 Gemeinde Siedenbollentin öffentlich
---	--

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Siedenbollentin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GVOBl. M-V 2024, S. 351), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2025 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Siedenbollentin erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 350 v. H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 408 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 383 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Siedenbollentin, 30.06.2025

T. Haker

- Siegel -

Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde
Siedenbollentin**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.